

Niederschrift

Beschluss mit Abstimmung

über die
Öffentliche Sitzung
Stadtrat

Bad Berneck
am Donnerstag, 08. Juli 2021
im Kurhaussaal, Rotherstr. 57

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bürgerfrageviertelstunde
- 02 Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2021
- 03 Pandemiebedingte Einsetzung eines beschließenden Ausschusses anstatt Stadtrat gem. Art. 120b Abs. 3 Satz 2 GO;
Aufhebung des Beschlusses vom 20.05.2021
- 04 Hundesteuer;
A) Festlegung der Steuersätze
B) Neuerlass Hundesteuersatzung
- 05 Vandalismus/Ruhestörung
- 05 A Erlass einer Alkoholverbotsverordnung
- 05 B Einsatz Wach-/Sicherheitsdienst
- 06 1. Änderung der Verordnung über das Verbot des Betretens und Befahrens vom Grundstück des ehemaligen Siemens Kurzentrums Bad Berneck
- 07 Informationen

TOP 01 Bürgerfrageviertelstunde
--

TOP 02 Genehmigung der Niederschrift vom 10.06.2021
--

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.06.2021.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 10 : 0 2 Enthaltungen

TOP 03 Pandemiebedingte Einsetzung eines beschließenden Ausschusses anstatt Stadtrat gem. Art. 120b Abs. 3 Satz 2 GO; Aufhebung des Beschlusses vom 20.05.2021
--

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und hebt den am 20.05.2021 unter TOP 4 gefassten Einsetzungs- und Übertragungsbeschluss mit Wirkung ab dem 12.06.2021 auf.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 04 Hundesteuer;
 A) Festlegung der Steuersätze
 B) Neuerlass Hundesteuersatzung

Beschluss:

A) Festlegung Steuersätze

Der Stadtrat beschließt die Hundesteuersätze wie folgt ab 01.01.2022 zu erhöhen bzw. neu festzulegen:

	Steuersatz
1. Hund	60,00 €
2. Hund	80,00 €
weiterer Hund	100,00 €
Kampfhund	300,00 €

B) Neuerlass Hundesteuersatzung

Der Stadtrat beschließt folgende

S A T Z U N G
für die Erhebung der Hundesteuer
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Hundesteuersatzung - HStS)
vom 8. Juli 2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

- a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
 - (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
 - (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde
-

der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	80,00 Euro
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
für jeden Kampfhund	300,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
 - (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 14.11.2019 außer Kraft.
-

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen):

A) 8 : 5
B) 13 : 0

TOP 05 Vandalismus/Ruhestörung

TOP 05 A Erlass einer Alkoholverbotsverordnung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

V E R O R D N U N G
zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Alkoholverbotsverordnung)
vom 8. Juli 2021

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. Kurpark
2. Dendrologischer Garten (Rotherspark)
3. Busbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße/Bayreuther Straße
4. Skater-Platz und Hartplatz des Sportgeländes am Klang

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 4 ergibt sich aus den beiliegenden Karten (Maßstab 1:2.500), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

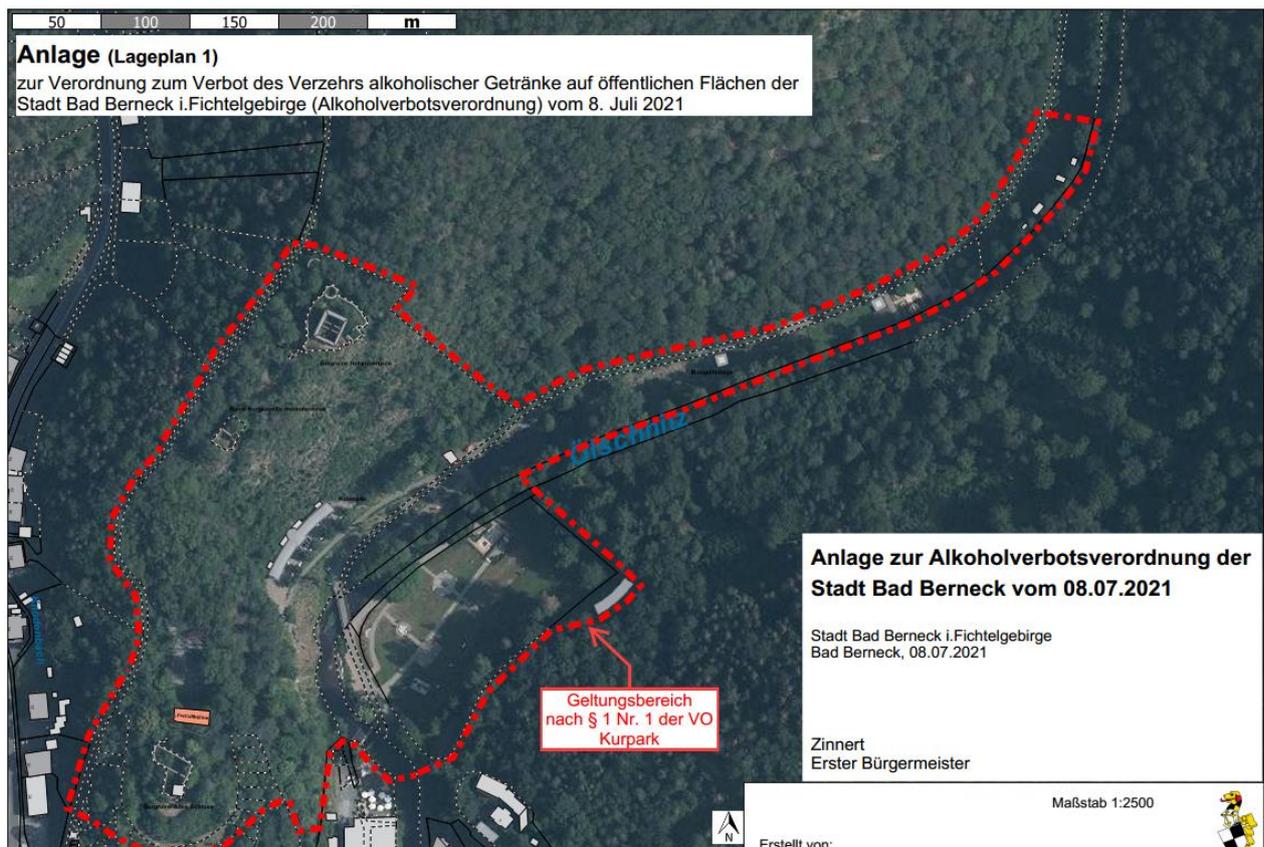
Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

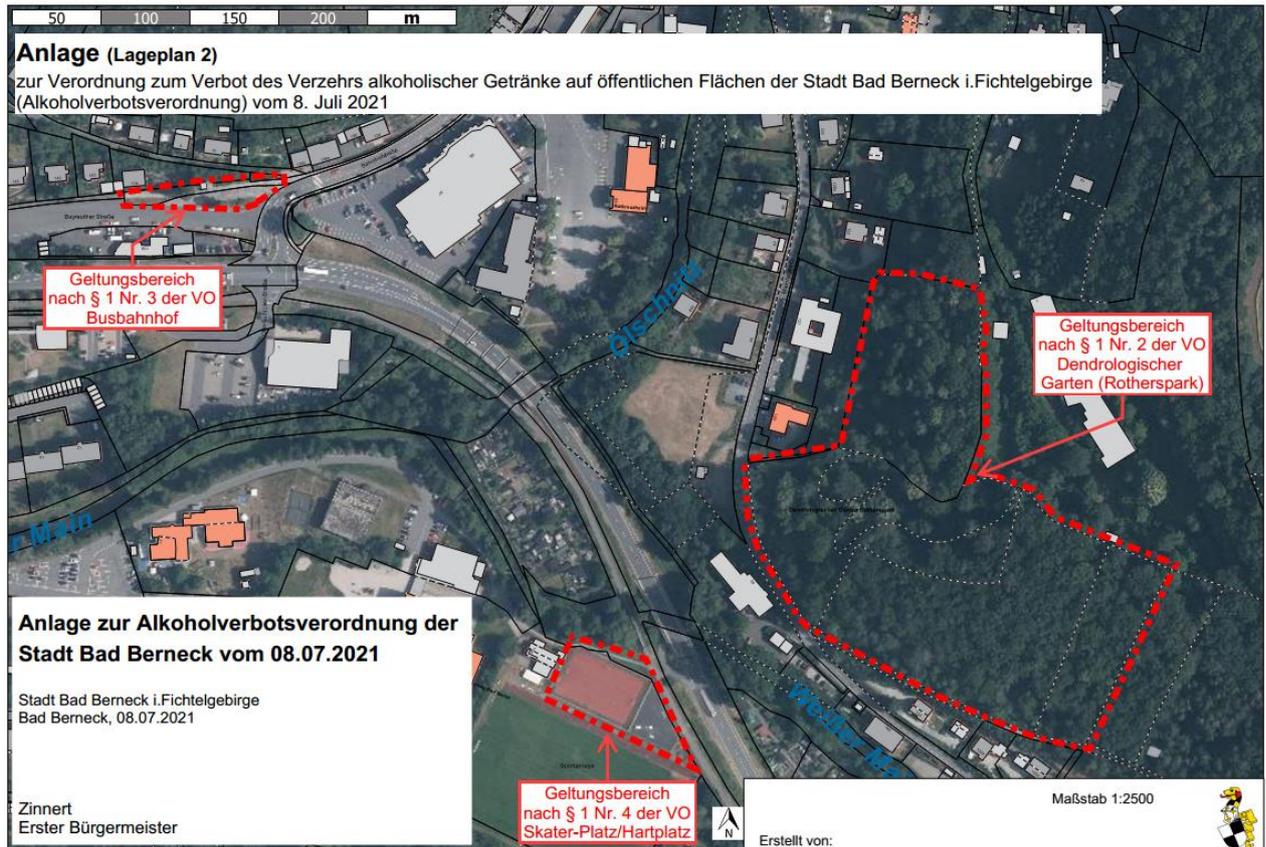
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre.





Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 05 B Einsatz Wach-/Sicherheitsdienst

Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich den Einsatz eines privaten Sicherheits-/Wachdienstes vorzugsweise für die Bereiche Kurpark, Dendrologischer Garten, Siemensheim und Skaterplatz/“Käfig“.
2. Die Einsätze sollen unregelmäßig vorwiegend an den Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden zwischen 18:00 – 02:00 Uhr erfolgen.
 Die monatlichen Kosten sollen 3.000,00 € brutto nicht übersteigen.
 Die Einsätze sind zunächst auf die Monate August, September und Oktober 2021 beschränkt. Über die weitere Fortführung entscheidet der Stadtrat ab Oktober 2021.
 Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Einsatzplan zu erstellen und die Wachdienste an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen):

- | | |
|-----|--------|
| 1.) | 13 : 0 |
| 2.) | 13 : 0 |

TOP 06 1. Änderung der Verordnung über das Verbot des Betretens und Befahrens vom Grundstück des ehemaligen Siemens Kurzentrums Bad Berneck

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

1. V E R O R D N U N G
zur Änderung der Verordnung
über das Verbot des Betretens und Befahrens
vom Grundstück des ehemaligen
Siemens Kurzentrums Bad Berneck
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
vom 11. Juli 2019

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1
Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Verbot des Betretens und Befahrens vom Grundstück des ehemaligen Siemens Kurzentrums Bad Berneck der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge vom 11. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das genannte Grundstück ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 07 Informationen
